



Gemeinde Othmarsingen

Reglement
über das Multimediantnetz
Othmarsingen

2013

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1	Zweck / Geltungsbereich	4
§ 2	Übergeordnetes Recht	4
§ 3	Zuständigkeiten	4
2	Multimedianeetz	5/6
§ 4	Technische Vorschriften	5
§ 5	Radio-, Fernseh- und Breitbandkommunikationssignale	5
§ 6	Regelmässigkeit der Lieferung	5
§ 7	Einschränkungen / Einstellungen	5
§ 8	Radio-, Fernseh- und Breitbandkommunikationssignalstärke	5
§ 9	Finanzierung	6
§ 10	Ausnahmen	6
§ 11	Bewilligungsverfahren	6
2.1	Leitungsnetz	6/7
§ 12	Erstellung	6
§ 13	Durchleitungsrechte	6/7
2.2	Hausanschluss	7
§ 14	Erstellung	7
§ 15	Kostentragung / Eigentumsverhältnisse	7
§ 16	Unterhalt	7
§ 17	Haftung	7
§ 18	Anschlussvorbehalt	7
2.3	Hausinstallationen	8
§ 19	Begriff	8
§ 20	Kostentragung	8
§ 21	Installationsausführung	8
§ 22	Betrieb und Unterhalt	8
§ 23	Plombierte Anlagenteile	8
2.4	Vertragsverhältnis zwischen der Einwohnergemeinde Othmarsingen und den Kundinnen und Kunden	9
§ 24	Anerkennung des Reglements	9
§ 25	Übertragung von Radio-, Fernseh- und Breitbandkommunikationssignalen	9
§ 26	Haftung	9
§ 27	Entschädigungsanspruch	9

2.5	Abgaben	9/10
	§ 28 Finanzierung des Multimedianeetzes	9
	§ 29 Anschlussbeiträge	10
	§ 30 Benützungsgebühren	10
	§ 31 Mehrwertsteuer	10
	§ 32 Erhebung	10
	§ 33 Verjährung	10
	§ 34 Verzug, Rückerstattung	10
3	Rechts- und Strafbestimmungen	11
	§ 35 Beschwerden, Rechtsschutz, Vollstreckung	11
	§ 36 Strafbestimmungen	11
	§ 37 Inkrafttreten	11
4	Anhang	12

Gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 erlässt die Einwohnergemeinde Othmarsingen folgendes Reglement über das Multimediantz:

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck / Geltungsbereich

- ¹ Die Einwohnergemeinde Othmarsingen betreibt in ihrem Versorgungsgebiet ein Multimediantz.
- ² Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung des Multimediantzes der Gemeinde Othmarsingen sowie die Beziehung zwischen der Einwohnergemeinde Othmarsingen und ihren Kundinnen und Kunden.
- ³ Das Multimediantz ist ein öffentliches und selbsttragendes Unternehmen der Einwohnergemeinde Othmarsingen und wird als Eigenwirtschaftsbetrieb geführt.

§ 2 Übergeordnetes Recht

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 3 Zuständigkeiten

- ¹ Die Einwohnergemeinde Othmarsingen beschliesst über dieses Reglement und über allfällige Reglementsänderungen. Sie bewilligt die notwendigen Kredite für Bau, Erweiterung und Erneuerung der Anlagen. Sie beschliesst über die Jahresrechnung und den Voranschlag.
- ² Der Gemeinderat ist zuständig für
 - Bewilligung und Erweiterung von Anschlüssen
 - Arbeitsvergebungen für neue Leitungen und Erweiterungen
 - Überwachung von Betrieb und Verwaltung
 - Vergabung von Reparaturaufträgen
 - Festsetzung der Anschlussbeiträge und der Benützunggebühren
 - Aufstellung des Voranschlages
 - Vorbereitung der durch die Gemeindeversammlung zu fassenden Beschlüsse
 - Bewilligung von Mitbenützungen der Rohranlage durch Dritte
 - Abschluss von Verträgen mit Dienstbietern (Signalliefervertrag usw.)
 - Übertragung von Aufgaben wie Netzplanung, Wartung usw. an Dritte
 - Abschliessen von Vereinbarungen zur technischen Zusammenarbeit mit Gemeinderäten von Nachbargemeinden
- ³ Der Gemeinderat kann den Vollzug des Reglements ganz oder teilweise einer Betriebskommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen.

2 MULTIMEDIANETZ

§ 4 Technische Vorschriften

Soweit übergeordnetes Recht oder dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und anerkannten Regeln der Technik und insbesondere die Richtlinien für Planung und Installation hausinterner Verteilanlagen für Breitbandkommunikation in Koaxialkabelnetzen oder den darauf basierenden technischen Richtlinien.

§ 5 Radio-, Fernseh- und Breitbandkommunikationssignale

Die Einwohnergemeinde Othmarsingen verbreitet in ihrem Versorgungsgebiet Othmarsingen sowie bei Bedarf an weitere Kundinnen und Kunden im Rahmen der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit Radio-, Fernseh- und Breitbandkommunikationssignale.

§ 6 Regelmässigkeit der Lieferung

Die Einwohnergemeinde Othmarsingen stellt das Multimediantz zur Übertragung von Radio-, Fernseh- und Breitbandkommunikationssignalen in der Regel ununterbrochen zur Verfügung.

Vorbehalten bleiben die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

§ 7 Einschränkungen / Einstellungen

¹ Die Einwohnergemeinde Othmarsingen hat das Recht, die Lieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz;
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Signallieferung beim Signallieferanten;
- d) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

² Die Einwohnergemeinde Othmarsingen wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden Rücksicht nehmen. Voraussehbare Unterbrechungen und Einschränkungen werden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

§ 8 Radio-, Fernseh- und Breitbandkommunikationssignalstärke

Der minimale Signalpegel beträgt an der Signalübergabestelle 80 db μ V.

§ 9 Finanzierung

- ¹ Die Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Verwaltungsaufwand und Erneuerung des Multimedianeetzes werden gedeckt durch:
 - a) Benützungsgebühren
 - b) Anschlussbeiträge
 - c) Kostenbeiträge Dritter
- ² Die Abgabentarife sind so zu bemessen, dass sie die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung, Betrieb, Unterhalt und Abschreibungen der Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden decken. Betriebsfremde Leistungen sind angemessen abzugelten.

§ 10 Ausnahmen

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglements zu unbilligen Härten führt, kann die Einwohnergemeinde Othmarsingen nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Ein Gleiches gilt hinsichtlich der Tarif- und Gebührenordnung. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

§ 11 Bewilligungsverfahren

- ¹ Einer Bewilligung der Einwohnergemeinde Othmarsingen bedürfen:
 - a) der Neuanschluss einer Liegenschaft
 - b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses (Anschluss von zusätzlichen Wohnungen).
- ² Installationen, Neuanlagen oder Erweiterungen sind mittels „Anschlussgesuch Multimedianeetz“ vor der Ausführung der Einwohnergemeinde Othmarsingen anzumelden.

2.1 Leitungsnetz

§ 12 Erstellung

- ¹ Die Einwohnergemeinde Othmarsingen erstellt und unterhält alle Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen.
- ² Die Einwohnergemeinde Othmarsingen bezeichnet Linienführung und Profil der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung.

§ 13 Durchleitungsrechte

- ¹ Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden, verpflichten sich die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, das Durchleitungsrecht kostenlos zu erteilen. Ein kostenloses Durchleitungsrecht ist auch zu erteilen, wenn die Leitung gleichzeitig oder nur anderen Kundinnen und Kunden dient. Bei der Inanspruchnahme solcher Durchleitungsrechte ist auf die Interessen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer soweit möglich Rücksicht zu nehmen.

- ² Die Einwohnergemeinde Othmarsingen ist berechtigt, im Bedarfsfall in den Grundstücken sowie an und in den Häusern der Kundinnen und Kunden Einrichtungen für die Kabelverteilung gegen angemessene Entschädigung zu platzieren.

2.2 Hausanschluss

§ 14 Erstellung

- ¹ Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Verteilkabine bis zur Signalübergabestelle.
- ² Die Einwohnergemeinde Othmarsingen bestimmt Stelle und Art der Hauseinführung sowie den Standort der Signalübergabestelle. Es ist eine separate Kabelschutzrohranlage zu erstellen. Spezielle Bedingungen werden im Einzelfall durch die Einwohnergemeinde Othmarsingen beurteilt. Die Einwohnergemeinde Othmarsingen überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen.
- ³ Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.).

§ 15 Kostentragung / Eigentumsverhältnisse

Die Kabelschutzrohranlage oder der Anteil ist auf Kosten des/der Anschliessenden zu erstellen. Nach der Erstellung geht sie in das Eigentum der Einwohnergemeinde Othmarsingen über.

§ 16 Unterhalt

Schäden am Hausanschluss sind der Einwohnergemeinde Othmarsingen sofort zu melden. Die Reparatur erfolgt durch die Einwohnergemeinde Othmarsingen. Die Kosten der Reparatur des Hausanschlusses übernimmt die Einwohnergemeinde Othmarsingen, sofern die Kundinnen und Kunden den Schaden nicht selber verursacht oder zu verantworten haben.

§ 17 Haftung

Die Einwohnergemeinde Othmarsingen übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung der Signalübertragung in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

§ 18 Anschlussvorbehalt

Die Einwohnergemeinde Othmarsingen schliesst Installationen nicht an, wenn sie den technischen Vorschriften, Ausführungsbestimmungen und diesem Reglement nicht entsprechen.

2.3 Hausinstallationen

§ 19 Begriff

Als Hausinstallationen gelten alle Radio-, Fernseh- und Breitbandkommunikationsinstallationen nach der Signalübergabestelle.

§ 20 Kostentragung

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen tragen die Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer.

§ 21 Installationsausführung

- ¹ Die Installationen müssen nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt, geändert, in Stand gehalten und kontrolliert werden. Sie dürfen bei bestimmungsgemäsem und möglichst auch bei voraussehbarem unsachgemäßem Betrieb oder Gebrauch sowie in voraussehbaren Störungsfällen weder Personen noch Sachen gefährden.
- ² Hausinstallationen dürfen nur durch fachkundige Personen oder Firmen verändert oder erweitert werden.

§ 22 Betrieb und Unterhalt

- ¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sorgen dafür, dass die Installationen ständig den Anforderungen entsprechen.
- ² Hausinstallationen sind dauernd in gutem Zustand zu halten. Wer Mängel an Apparaten oder Anlagen feststellt, hat für die sofortige Behebung zu sorgen.
- ³ Für die von unsachgemäß erstellten oder unterhaltenen Anlagen verursachten Schäden an Personen und Sachen haften die Eigentümerinnen und Eigentümer der Installationen oder die Verursacher.
- ⁴ Mangelhafte Hausinstallationen können durch die Einwohnergemeinde Othmarsingen ohne vorherige Mahnung vom Multimedienetz abgetrennt oder plombiert werden.
- ⁵ Den mit den Anschlusskontrollen beauftragten Organen ist der Zutritt zu den angeschlossenen Liegenschaften auf Anmeldung hin zu gestatten.

§ 23 Plombierte Anlagenteile

Der Eingriff in die von der Einwohnergemeinde Othmarsingen plombierten Anlagenteile ist nur der Einwohnergemeinde Othmarsingen gestattet.

2.4 Vertragsverhältnis zwischen der Einwohnergemeinde Othmarsingen und den Kundinnen und Kunden

§ 24 Anerkennung des Reglements

Der Anschluss an das Multimedianeetz der Einwohnergemeinde Othmarsingen gilt als Anerkennung des Reglements sowie der jeweils geltenden Vorschriften und Tarife durch die Kundinnen und Kunden.

§ 25 Übertragung von Radio-, Fernseh- und Breitbandkommunikationssignalen

- ¹ Die dauernde Übertragung von Radio-, Fernseh- und Breitbandkommunikationssignalen erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.
- ² Hand- und Adressänderungen melden die Kundinnen und Kunden umgehend der Einwohnergemeinde Othmarsingen.
- ³ Der Bezug der Signale kann von den Kundinnen und Kunden unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Eine Rückerstattung der Anschlussgebühren erfolgt nicht. Der Anschluss an die Verteilanlagen ist sodann auf Kosten der Kundinnen und Kunden durch die Einwohnergemeinde Othmarsingen vom Leitungsnetz abzutrennen.

§ 26 Haftung

- ¹ Die Kundinnen und Kunden haften gegenüber der Einwohnergemeinde Othmarsingen für alle Schäden, die durch ihr Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Hausinstallationen der Einwohnergemeinde Othmarsingen zugefügt werden.
- ² Die Kundinnen und Kunden haften für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten.
- ³ Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten.

§ 27 Entschädigungsanspruch

Die Kundinnen und Kunden haben keinen Anspruch auf Entschädigung für Unterbrüche in der Signallieferung oder Änderungen in der Sendervielfalt.

2.5 Abgaben

§ 28 Finanzierung des Multimedianeetzes

Für die Erstellung, Änderung, Erneuerung und den Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt die Einwohnergemeinde Othmarsingen von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern:

- a) Anschlussbeiträge;
- b) monatliche Benützungsgebühren, bestehend aus Signal- und Urheberrechtsgebühr

§ 29 Anschlussbeiträge

Die Hauseigentümer haben für den Anschluss der Liegenschaft einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten (siehe Anhang). Diese Gebühr ist nach Erstellung des Anschlusses fällig.

§ 30 Benützungsgebühren

- ¹ Die Hauseigentümer haben monatliche Benützungsgebühren (siehe Anhang) zu entrichten. Sie bestehen aus den Signal- und der Urheberrechtsgebühren.
- ² Die Signalgebühr wird pro Wohneinheit resp. pro Gewerbe verrechnet.
- ³ Die Urheberrechtsgebühr wird im Auftrag der schweizerischen Gesellschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken erhoben.
- ⁴ Bei Handänderungen von Liegenschaften oder Änderungen im Mietverhältnis haften die bisherigen und neuen Eigentümerinnen und Eigentümer resp. Mieterinnen und Mieter für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 31 Mehrwertsteuer

Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Einwohnergemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgabenverfügung zur Zahlung fällig.

§ 32 Erhebung

- ¹ Die Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, von der Einwohnergemeinde Othmarsingen zu bestimmenden Zeitabständen.
- ² Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Zustellung zu bezahlen.

§ 33 Verjährung

- ¹ Bezüglich der Verjährung gilt § 5 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.
- ² Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 34 Verzug, Rückerstattung

- ¹ Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird nach vorheriger Mahnung ein Verzugszins berechnet.
- ² Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

3 RECHTS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

§ 35 Beschwerden, Rechtsschutz, Vollstreckung

- ¹ Gegen Anordnungen und Verfügungen der Einwohnergemeinde Othmarsingen und ihrer Organe können Betroffene innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.
- ² Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat des Kantons Aargau angefochten werden.
- ³ Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des VRPG.

§ 36 Strafbestimmungen

- ¹ Zuwiderhandlungen gegen das Reglement über das Multimedianeetz Othmarsingen sowie gegen gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse gemäss Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978 bestraft.
- ² Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.
- ³ Die Fehlbaren haften zudem für die von ihnen verursachten Schäden.

§ 37 Inkrafttreten

- ¹ Das Reglement wurde von der Einwohnergemeindeversammlung am 15. Juni 2012 genehmigt und tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
- ² Ab 1. Januar 2013 wird das Antennenanschlussreglement der Gemeinde Othmarsingen vom 21. Juni 1985 aufgehoben.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:

Fritz Wirz

Nicole Wernli